

Richtlinie

Gewährung von Förderungsmitteln für den Umwelt- und Naturschutz durch die Stadt Villach

**(Bereichs-Subventionsordnung
Umwelt- und Naturschutz)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
I. FÖRDERGEGENSTAND	4
1. Grundsätze	4
2. Ziele der Förderung	4
3. Geförderte Maßnahmen	5
4. Besondere Fördervoraussetzungen	7
II. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER	8
III. FÖRDERUNGSVERFAHREN	8
1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	8
2. Antragstellung/ Frist	10
3. Vergabe	11
4. Subventionsvertrag	12
5. Verständigung über die Gewährung/Ablehnung	12
6. Auszahlung/Vorauszahlung	12
7. Nachweis der Verwendung	13
8. Bedarfszuweisungen und Verfügungsmittel	15
9. „De-Minimis“-Erklärung	15
IV. DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	15
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

PRÄAMBEL

Grundsätze der Förderung:

Die vom Gemeinderat beschlossene „Basis-Subventionsordnung“ der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Entsprechend der „Basis-Subventionsordnung“ haben die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten „Bereichs-Subventionsordnungen“ festzusetzen. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

In dieser Bereichs-Subventionsordnung verwendete Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

Förderungen im Bereich Umwelt- und Naturschutz:

Die Förderung im Bereich Umwelt- und Naturschutz ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach, ein Rechtsanspruch besteht also nicht.

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen, unvermehrten natürlichen Ressourcen.

Finanzmittel, welche zweckgewidmet zum Schutz und zur Pflege der Natur zu verwenden sind, können nur bei Maßnahmen eingesetzt werden, die einen überwiegenden unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit Naturschutz aufweisen. Förderbare Projekte sind vereinfacht gesagt solche, die Natur, Arten, Biotop und Landschaft schützen (z. B. das Kärntner Vertragsnaturschutzprogramm „N.A.B.L.“). Aus der hohen Diversität der Natur, für Kärnten sind z. B. allein 10.000 Tierarten beschrieben, weiteren 20.000 dürfte noch ihre Auflistung bevorstehen, resultiert auch eine Vielzahl an Aufgabengebieten des Naturschutzes. Sie reichen von der Abarbeitung hoheitlicher Aufgaben z. B. im Sachverständigendienst, der Betreuung von Schutzgebieten, Einhaltung und Bearbeitung internationaler Abkommen über Flächenankauf, Flächenbewirtschaftung und Kartierungen, Studien, Forschungen, Planungen bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, alles mit dem Ziel des „Schutzes und der Pflege der Natur“.

Im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG-2002 ist eine Abgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch Gewinnung von Bodenschätzen und mineralischen Rohstoffen vorgesehen. Diese sogenannte Naturschutzabgabe wird vom Land Kärnten eingehoben und ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur zu verwenden (mindestens 20 % des Abgabenertrages der Stadt Villach).

Die gegenständliche Richtlinie dient einer einheitlichen und rechtmäßigen Vorgangsweise bei der Verwendung der Mittel aus der Kärntner Naturschutzabgabe, sowie der Mittel zur Förderung von Übersiedelungen heimischer Insektenvölker, zur Förderung von Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern, zur Förderung von Vereinen im Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie zur Förderung von Maßnahmen im Sinne von den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien auf Privatgrund

I. FÖRDERGEGENSTAND

Für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach im Bereich Umwelt- und Naturschutz wird festgelegt:

1. Grundsätze

- 1.1 Diese speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die von der für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zuständigen Organisationseinheit abgewickelt werden.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Förderungen.

2. Ziele der Förderung

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen und Tiere so zu schützen und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume sowie ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden sowie deren Erhaltung und Sicherung gefördert wird. Dazu gehört auch die Entwicklung eines ökologisch und landschaftsspezifisch erwünschten Erhaltungszustandes.

Weitere Ziele sind die Umsetzung aller naturschutzrelevanter EU-Vorschriften sowie internationaler Abkommen.

Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie großräumige intakte Naturlandschaften und Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten aber auch naturnahe Kulturlandschaften und wertvolle landschaftsgestaltende Elemente, sind vorrangig zu erhalten sowie deren

Erhaltung zu fördern oder in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Integrität wiederherzustellen.

3. Geförderte Maßnahmen

3.1 Förderung von Übersiedlung heimischer Insektenvölker:

Förderungsgegenstand ist ein Zuschuss zu einer sach- und fachgerechten Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern durch eine fachkundige Person bzw. ein geeignetes Unternehmen wodurch das Über- bzw. Weiterleben der Insekten an einem geeigneten Ort gewährleistet wird, in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. bis jeweils max. EUR 180,00 pro Nest.

3.2 Förderung von Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern:

Förderungsgegenstand ist ein Zuschuss zu Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern durch Fischereivereine zum Zwecke der Erhaltung der natürlichen Seeufer und des natürlichen Fischbestandes durch Fischbesatzmaßnahmen in Höhe von EUR 2.500,- pro Verein einmalig pro Kalenderjahr.

3.3 Förderung von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe:

Förderungsgegenstände stellen erforderliche Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele des Kärntner Naturschutzgesetzes sowie der naturschutzrelevanten Verordnungen auf Landes-, Bundes- und EU- bzw. internationaler Ebene dienen, wie insbesondere:

- Anwendungsorientierte Grundlagenermittlung (z.B. Kartierungen, Monitorings, Managementpläne) Zielfindungsprozesse, Maßnahmenplanung und Evaluierung auf naturkundlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem, politischem und administrativem Gebiet
- Naturschutzrelevante Beratung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung
- Pflege, Betreuung, Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume (für zu schützende Arten) bzw. naturschutzrelevanter landschaftsprägender Objekte
- Privatrechtliche Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken zu Naturschutzzwecken (z. B. durch Kauf, etc.)
- Investitionen inkl. Konzeption für Anlagen oder Objekte wie z. B. Lehrpfade, Themenwege oder Aussichtsplätze im Zusammenhang mit Information und Bewusstseinsbildung
- Information/Bewusstseinsbildung zur Verbesserung des Schutzgebietsmanagements

Es werden insbesondere jene Maßnahmen oder Projekte gefördert bzw. finanziert, welche den schwerpunktmäßigen Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen. In allen Fällen sind die Zielsetzungen des Kärntner Naturschutzgesetzes und dessen Verordnungen sowie der sonstigen naturschutzrelevanten Rechtsvorschriften und Übereinkommen auf Landes-, Bundes- und EU- bzw. internationaler Ebene einzuhalten.

Nicht gewährt werden Förderungen für Vorhaben, die aufgrund unmittelbarer gesetzlicher oder bescheidmäßiger Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Das Ausmaß der Zuwendung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zukommt. Das Höchstausmaß kann bis zu 100% betragen.

Bei der Bemessung der Zuwendung ist die zumutbare Eigenleistung des Förderwerbers zu berücksichtigen und auf sein Eigeninteresse Bedacht zu nehmen.

Zuwendungen werden nur subsidiär gewährt, sonstige Fördermöglichkeiten von Land, Bund, EU und der Landwirtschaftsverwaltung (ÖPUL, ELER etc.) sind vorrangig auszuschöpfen.

3.4 **Förderung von Vereinen im Bereich Natur-, Umwelt- und Tierschutz:**

Förderungsgegenstand sind Vorhaben, die

- im erheblichen öffentlichen Interesse gelegen sind
- einen Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzbezug aufweisen und
- einen unmittelbaren Bezug zur Stadt Villach aufweisen

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Vorhaben geeignet ist

- zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Villach, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt-, Tier- und Klimaschutz beizutragen und
- der Förderzweck nicht bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann, sohin kein Bedarf aus Sicht der Fördergeberin besteht.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Ausmaß der Zuwendung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzes zukommt. Das Höchstausmaß kann bis zu 100% betragen. Die jeweilige Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen budgetären Mittel gedeckelt.

3.5 Förderung von Maßnahmen auf Privatgrund im Sinne von den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien:

Förderungsgegenstand sind Vorhaben zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege sowie zur Entwicklung von schutz- und erhaltenswürdigen Biotopen sowie ökologisch wertvoller Flächen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien auf Privatgrund.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Ausmaß der Zuwendung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzes zukommt. Das Höchstausmaß kann bis zu 100% betragen. Die jeweilige Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen budgetären Mittel gedeckelt.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

4.1 Für die Projektförderungen nach 3.3 (Förderungen von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe), 3.4 (Förderungen von Vereinen im Natur-, Umwelt- und Tierschutz) sowie 3.5 (Förderungen von Maßnahmen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien) hat das Ansuchen folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Anschrift des Förderwerbers
- Projekttitle, Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Zeitplan
- Plausible Kostenschätzung
- Unterschrift auf dem Antragsformular (beinhaltet Verpflichtungserklärung)
- Ausführliche Projektbeschreibung (inkl. Projektziele, -methoden)

Sofern das Projekt spezielle Kenntnisse oder Befugnisse erfordert (z. B. nach dem Gewerbeberecht etc.), dann sind zusätzlich folgende Beilagen anzuschließen:

- Befugnis (Gewerbeberechtigung bzw. Auszug aus dem Firmenbuch),
- Belege der technischen Leistungsfähigkeit (Betriebsgröße, Betriebsausstattung, Referenzliste, Nachweis über die Zuverlässigkeit durch Auszug aus dem Strafregister)
- ausdrückliche schriftliche Erklärung des Unternehmers über seine Zuverlässig-

keit sowie das Nichtzutreffen eines abgeschlossenen oder laufenden Insolvenzverfahrens

- Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Flächen in seinem Eigentum stehen (Grundbuchsauzug), bzw. dass für den Zeitraum der Erhaltungspflicht der geförderten Maßnahme eine Zustimmung zu den eingereichten Projekten des betroffenen Grundeigentümers bzw. ein entsprechend langfristiger Pachtvertrag vorliegt.
- 4.2 Für Förderungen nach 3.4 (Förderungen von Vereinen) hat das Ansuchen zusätzlich die Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit – wie in Punkt 3.4 aufgezählt – kumulativ zu erfüllen. Im Ansuchen sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzbezuges sowie der unmittelbare Bezug zur Stadt Villach nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.
- 4.3 Für Förderungen nach 3.5 (Förderung von Maßnahmen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien) hat das Ansuchen zusätzlich eine Begründung zu enthalten, warum die gegenständliche Maßnahme im Sinne der jeweiligen Studie ist.

II. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Um die Gewährung einer Förderung können rechtsfähige eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, ansuchen. Im Speziellen gilt, dass Förderungen nach I.3.1 und I.3.5 nur von Privatpersonen und Förderungen nach I.3.2 und I.3.4 nur von Vereinen beantragt werden können.

III. FÖRDERUNGSVERFAHREN

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Budgetäre Deckung: Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Förderungszusage eine entsprechende budgetäre Deckung im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorhanden ist.
- 1.2 Zusätzlich erforderliche Befassung von städtischen Gremien: Sollte für die Abwicklung der Förderung neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z. B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Förderzusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.
- 1.3 Geltungsdauer: Förderungen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jewei-

ligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Förderung für dieselbe Maßnahme auch in den Folgejahren.

- 1.4 Behördliche Bewilligungen: Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beantragter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den Förderwerber der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Der Förderungswerber hat die Förderungswürdigkeit auf Verlangen zu begründen. Er hat auf Verlangen ebenfalls bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 1.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt.
 - über das Vermögen eines Förderungswerbers bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.
 - die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung sowie eines Restrukturierungsplanes verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
 - die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
 - der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.
- 1.7 Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang

stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

- 1.8 Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Ergebnisvoranschlag des Gesamthaushaltes für die entsprechenden Förderungen vorgesehene Mittel zur Verfügung stehen.
- 1.9 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 1.10 Förderungen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Förderungen gewährt werden.

2. Antragstellung/ Frist

- 2.1 Ein Förderansuchen ist schriftlich vom Förderwerber einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.
- 2.2 Bei Förderungen im Sinne der Punkte I.3.3, I.3.4 und I.3.5 ist eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich investitions- bzw. projektbezogen verwendet werden und auch andere in Betracht kommende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Förderung in Höhe von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.
- 2.3 Der Förderwerber hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.
- 2.4 Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er die „Bereichs-Subventionsordnung Umwelt- und Naturschutz“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 2.5 Der Förderwerber bestätigt, dass er geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit erklärt, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 2.6 Der Förderungswerber erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.
- 2.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual)

zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.

- 2.8 Ein unvollständiges und trotz Aufforderung nicht vervollständigtes Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.
- 2.9 Besondere Vorgaben für Förderungen nach Punkt I.3.3 (Förderung von Naturschutzprojekten aus Mitteln der Naturschutzabgabe):
 - Die Einbringung von Anträgen hat bis 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen. Eine spätere Antragstellung kann bei Verfügbarkeit budgetärer Mitteln akzeptiert werden.
 - Die Umsetzung von Projekten hat nach Gewährung der Fördermittel tunlichst bis 15. Dezember des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem die Förderung gewährt wurde. Abweichende Regelungen können im Rahmen einer individuellen Fördervereinbarung festgelegt werden.

3. Vergabe

- 3.1 Beschluss: Für die Vergabe der Förderung an den einzelnen Förderungswerber ist ein Beschluss des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz erforderlich, dem „Förderungsmaßnahmen im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bzw. des beschlossenen Voranschlags im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz“ zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Ausgenommen hiervon sind Förderungen nach Punkt I.3.1 (Umsiedlung heimischer Insektenvölker), da hier die individuelle Förderhöhe bereits betragsmäßig definiert ist. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung kann eine Auszahlung ohne individuelle Beschlussfassung erfolgen.
- 3.2 Spezielle Bestimmungen für Förderungen nach Punkt I.3.3 (Förderung von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe):
 - Projektvergabe beim Land Kärnten: Alle eingebrachten Förder- und Projektanträge werden fachlich als erster Schritt vom Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung und in weiterer Folge von einem Projektbeirat, der bei der für den fachlichen Naturschutz zuständigen Stelle beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet ist, beurteilt. An drei Terminen pro Jahr tagt ein eigens für die Bewertung der Projektanträge eingerichteter Projektbeirat Naturschutz, der bei der für den fachlichen Naturschutz zuständigen Stelle beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet ist. Der Projektbeirat Naturschutz hat beratende Funktion für den in der Kärntner Landesregierung zuständigen Referenten für fachliche Naturschutzangelegenheiten sowie für die Entscheidungsträger im Amt der Kärntner Landesregierung. Die vollständigen Projektunterlagen müssen spätestens drei Wochen vor einer Projektbeiratssitzung einlangen, damit diese bewertet werden können. Es werden ausschließlich vollständig ausgefüllte Förderansuchen und Projektanträge vom Projektbeirat be-

handelt. Vom Projektbeirat gemäß einem von der für fachliche Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung erstellten Kriterienkatalog, der in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen ist (wie z. B. auf der Landes-Homepage), positiv beurteilten Angebote bzw. Anträge können bis zu einer Auftragssumme von € 7.500,00 von der zuständigen Naturschutz-Fachabteilung des Landes eigenständig vergeben werden. Darüber hinaus gehende positiv beurteilte Angebote bzw. Anträge müssen dem zuständigen politischen Referenten für fachliche Naturschutzangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Genehmigte Projekte werden sodann von der zuständigen Naturschutz-Fachabteilung des Landes vergeben.

- Fördervergabe bei der Stadt Villach: Sämtliche seitens des Landes positiv beurteilte Förderansuchen müssen dem zuständigen politischen Referenten für fachliche Naturschutzangelegenheiten spätestens nach positiver Prüfung durch das Land vorgelegt werden. Die Projekte werden im Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz beraten und in weiterer Folge beschlossen. Die Fördervergabe erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz.

4. Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Förderungswerber abzuschließen.

Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.

5. Verständigung über die Gewährung/Ablehnung

Die Verständigung über die positive Erledigung des Förderungsansuchens erfolgt durch den laut Geschäftsverteilung für „Umwelt- und Naturschutz“ zuständigen Referenten bzw. in dessen Auftrag.

6. Auszahlung/Vorauszahlung

- 6.1 Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Förderungen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Förderungen.
- 6.2 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Förderung in Raten möglich (nach Projektfortschritt bzw. nach Vorlage von Teil-Abrechnungen).
- 6.3 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Vorauszahlung in Höhe von max. 30% der Gesamtsubvention zulässig.
- 6.4 Sämtliche Auszahlungen sind in die „Zentrale Subventionsdatenbank“ einzugeben.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die nach der Geschäftseinteilung für „Umwelt- und Naturschutz“ zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Die Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist bei Projekt- und Investitionssubventionen mit dem Formular „Prüfdokumentation zur Abrechnung von Subventionen“ zu dokumentieren.

7.2 Subventionen von mehr als EUR 750,00:

- Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
- Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere detaillierte Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres. In vertraglichen Vereinbarungen abweichende Nachweispflichten bzw. Fristen bleiben davon unberührt.
- Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist vom Förderwerber die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht).
- Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.
- Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der Förderungswerber hat über Verlangen dazu auch Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.
- Bei Projekt- und Investitionssubventionen hat der Förderungsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Förderungsempfänger rechtmäßig (firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
- Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Prüfung an Ort und Stelle durch eigene Or-

gane, oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen.

- Vor Auszahlung der Förderung ist eine verbindliche Zusage des Empfängers, die sich aus den Bestimmungen dieser Subventionsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, einzuholen. Auch ist auf eine gegebene Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen: „Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention bei zweckwidriger oder unterbliebener Verwendung sowie bei Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bzw. der geforderten Originalunterlagen (Rechnungen) zurück zu verlangen.“
- Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder Abrechnung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzahlen.
- Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Förder-summe und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.
- Stichprobenkontrollen sind zulässig.

7.3 Förderungen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00:

- Förderungen verschiedener städtischer Förderungsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen
- Bei gewährten Förderungen können als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden.
- Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder Abrechnung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzahlen.
- Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der Förderungswerber hat über Verlangen dazu auch die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei

sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

- Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Förder-summe und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten.

8. Bedarfszuweisungen und Verfügungsmittel

Bedarfszuweisungen des Bundes oder Landes, die als Subventionsbeitrag für Projekte und Investitionen gewährt werden, gelten nicht als Subventionen im Sinne dieser Be-reichs-Subventionsordnung.

Für Kleinstsubventionen des Bürgermeisters und der Stadtsenatsmitglieder, die direkt aus-bezahlt werden sollen, können Verfügungsmittel im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorgesehen werden. Im Falle von Verfügungsmitteln ist der Ausschuss für Umwelt-und Naturschutz nicht zu befassen, auch entfällt eine Eintragung in die „Zentrale Subventi-onsdatenbank.

Sehr wohl ist eine Abrechnungskontrolle (Punkt 7) durchzuführen.

9. „De-Minimis“-Erklärung

Förderungswerber, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Erklärung abzugeben, dass durch die gewährte Förderung die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen festgelegten, zulässig-igen Schwellenwerte für staatliche Beihilfen nicht überschritten werden.

Der Förderempfänger muss vor der Auszahlung eine Erklärung in schriftlicher oder elekt-ronischer Form übermitteln, in der alle anderen ihm im laufenden und in den beiden voran-gegangenen Kalenderjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen enthalten sind.

IV. DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten perso-nenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendi-gen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Rechnungshof des Bundes, den Landes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen gem. Punkt 1.3.2.g) oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO handelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Bereichs-Subventionsordnung wurde am 12. September 2024 im Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz beschlossen und ersetzt die Bereichs-Subventionsordnung, zu ZI. 1/NU-U-4/23 vom 10. November 2023, welche am 20. November 2023 im Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz beschlossen worden ist. Sie tritt rückwirkend mit 1. August 2024 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen. Vor diesem Zeitpunkt eingelangte unerledigte Förderansuchen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Geltung.